



# GEFÄHRLICHE HUNDE?

*GEFAHRHUNDEGESETZE IN DEUTSCHLAND –  
ÜBERSICHT UND BESTANDSAUFNAHME NACH  
1 ½ JAHRZEHNTE*

Im Sommer des Jahres 2000 wurden nach einem tragischen Zwischenfall in Hamburg in allen Bundesländern sogenannte „Hunde-Verordnungen“ und wenig später ein Bundesgesetz (Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001) erlassen. Das Bundesgesetz enthält in Art. 1 das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hunde-Verbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – Hund-Verbr-EinfG). Das Bundesverfassungsgericht befand in seinem Urteil vom 16.3.2004 zur Klage gegen die Vorgaben von Hund-Verbr-EinfG, dass die Anknüpfung der Gefährlichkeit an bestimmte Rassen „vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig“ sei:

„Zwar bestand auch in der mündlichen Verhandlung Einigkeit darüber, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann (ebenso schon BVerwGE 116, 347 <354>). Ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann, hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren – neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, von situativen Einflüssen, vor allem aber von der Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters – ab. Ein Anlass zum Handeln des Gesetzgebers kann auch dann gegeben sein, wenn das schädigende Ereignis das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren voraussetzt, soweit diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusammentreffen können. Der Gesetzgeber darf deshalb zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art – für diese Schutzgüter in besonderer Weise gefährlich werden können. Für Hunde der hier in Rede stehenden Rassen konnte der Gesetzgeber vom Vorhandensein derartiger Anhaltspunkte ausgehen.“

Das Bundesverfassungsgericht befand aber auch, im Benehmen mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.12.2002, dass „allein auf die Rassezugehörigkeit gestützte Eingriffe in die Freiheit der Halter entsprechender Hunde, da sie nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge dienen, nicht auf der Grundlage der allgemeinen polizeirechtlichen Ermächtigungsnormen im Rechtsverordnungswege ergehen können. Erforderlich sei vielmehr eine Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers in einem besonderen Gesetz“.

Dem folgend haben die meisten Bundesländer ihre vorherigen „Hunde-Verordnungen“ in so-



nannte „Gesetze zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren“ umgewandelt. Parallel enthalten die meisten dieser Gesetze „Evaluierungsklauseln“: Das Gesetz, seine Effektivität, seine Umsetzung und sein Nutzen müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt untersucht und analysiert werden. Auch diese Evaluierungsklausel ist das Resultat oben genannten Bundesverfassungsgerichtsurteils, in welchem die Richter ausführten:

„Allerdings muss der Bundesgesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen sowie die tatsächlichen Annahmen des Gesetzgebers belassen noch erhebliche Unsicherheit. Es ist deshalb notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der von § 2 Abs. 1 Satz 1 Hund-Verbr-EinfG erfassten Hunde künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Wird dabei die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Gesetzgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt, wird er seine Regelung den neuen Erkenntnissen anpassen müssen.“

In den letzten Jahren ist es nun etwas ruhiger um die Hundegesetze und ihre Umsetzung geworden – zumindest in der breiten Öffentlichkeit. Viele Hundebesitzer haben sich mit den Maßgaben der Gesetze arrangiert; Hunde bestimmter Rassen werden seltener gehalten; Liebhaber bestimmter Rassen beißen in saure Äpfel (z. B. hohe Kosten

für Hundesteuer) oder ziehen in ein anderes Bundesland oder ganz aus Deutschland weg. Noch immer haben wir neben dem Bundesgesetz, welches die Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Pitbull Terrier betrifft, in jedem Bundesland ein eigenes „Hundegesetz“ oder eine „Hunde-Verordnung“ mit teilweise sehr unterschiedlichen gelisteten Rassen und auch leicht unterschiedlichen Maßgaben für Halter und Hunde.

Im folgenden Text wird versucht, eine kleine Übersicht über den Gesetzesdschungel zu geben und auch die Effektivität dieser Gesetze zu hinterfragen; dass dies teilweise wie eine Satire aus „Schildbürgerhausen“ anmutet, liegt in der Natur der Sache.

In der Tabelle auf S. 36/37 sind alle Bundesländer mit ihren jeweiligen Gesetzen und den Rassenlisten aufgeführt. Die Bestimmungen gelten dann jeweils auch für Mischungen aus diesen Rassen. Niedersachsen ist das einzige Bundesland ohne Rassenliste und definiert „gefährliche Hunde“ rein über ihr Verhalten. Parallel zu den Rassenlisten haben die anderen Bundesländer ebenfalls Definitionen, welche Hunde außerhalb der jeweiligen Rassenliste noch als „gefährlich“ gelten. In diesen Definitionen werden bestimmte Eigenschaften bzw. Auffälligkeiten im Verhalten gelistet. Hier das Beispiel aus Schleswig-Holstein:

- A. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,



Dr. Barbara Schöning MSc    Telefon: (040) 60 78 53 51  
 Neusurenland 4                Telefax: (040) 46 77 54 18  
 22159 Hamburg                info@struppi-co-verhaltenstherapie.de  
    www.struppi-co-verhaltenstherapie.de

- B. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  - C. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
  - D. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
  - E. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- b. Hunde, die sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erweisen,
  - c. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
  - d. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Einige Bundesländer fassen sich bei dieser Merkmalsauflistung deutlich kürzer, z. B. Hamburg:

- a. Hunde, die durch Zucht, Kreuzung, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben,

Bremen und Hessen ergänzen das Kriterium „Hunde, die gebissen haben“ z. B. noch durch die Aussage „Hunde, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie beißen“; Bremen schränkt das Hetzen als Gefährlichkeitskriterium ein: Hunde sind nur dann gefährlich, wenn sie außerhalb des jagdlichen Einsatzes hetzen.

In allen Gesetzen ist die Haltung „gefährlicher Hunde“ erlaubnispflichtig und wird reglementiert. Üblicherweise müssen die Besitzer ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen. Für die Hunde gelten bestimmte Vorgaben wie Mikrochip, Leinenzwang, Maulkorbzwang; teilweise müssen sie gesondert kenntlich gemacht werden (z. B. blaues Halsband in Schleswig-Holstein; rotes oder grünes Etikett

am Halsband in Brandenburg (rot = gefährlich, grün = Wesenstest bestanden). Der permanente Maulkorbzwang besteht zumeist schon ab dem 8. Lebensmonat, während ein Wesenstest (um den Maulkorbzwang zu lockern) nicht bei allen Rassen, und wenn, dann erst ab dem vollendeten 15. Lebensmonat absolviert werden kann – eine Diskrepanz, die nicht unbedingt die soziale Kompetenz der Hunde fördert. Der Sachkundennachweis ist in einigen Bundesländern nur theoretisch zu erbringen (z. B. Schleswig Holstein), in anderen theoretisch und praktisch (z. B. Thüringen). Zu allen Maßgaben und Pflichten gibt es dann wieder Ausnahmen. Zum Beispiel gelten die Bestimmungen in den meisten Gesetzen nicht für Polizeihunde, Jagdhunde, Rettungshunde, Hütehunde etc. bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Die Autorin hatte ursprünglich geplant, die ganzen Maßgaben, Reglementierungen und Ausnahmen auch in einer Tabelle darzustellen – und dann frustriert davon Abstand genommen. Die einzelnen Gesetzestexte inklusive ihrer Durchführungsbestimmungen sind zu unterschiedlich, als dass man diese Elemente einfach, überschaubar und vor allen Dingen auf nur einer Heftseite in einer Tabelle hätte darstellen können. Dies gilt auch für den Personenkreis, der generell als sachkundig angesehen wird (z. B. Polizeihundeführer, Jäger oder Tierärzte) bzw. „automatisch“ ermächtigt ist, Sachkunde zu bescheinigen oder zur Abnahme von Wesensüberprüfungen/Negativzeugnissen ermächtigt ist. Man kann also nur jedem Hundehalter raten, sich vor der Anschaffung eines Hundes, oder bei Umzug mit Hund in ein anderes Bundesland, intensiv mit der jeweiligen Hundegesetzgebung zu befassen.

Und was hat es nun gebracht – ist Deutschland sicherer geworden, zumindest was das Gefahrenpotenzial von Hunden angeht?

Die Antwort ist: Man weiß es nicht! Es gab vor Inkrafttreten der Hundeverordnungen und Gesetze keine wirklich validen Zahlen zum Ausmaß des Gefahrenpotentials – und es gibt sie heute immer noch nicht.

Todesfälle durch Hunde waren und sind zum Glück nur selten. Die offizielle Sterbestatistik des Statistischen Bundesamtes lässt seit über 30 Jahren gleichbleibende Zahlen erkennen von im Schnitt ca. 3,9 Sterbefällen pro Jahr. Darin sind nicht nur Beißvorfälle erfasst, sondern auch andere Zwischenfälle, bei denen Hunde maßgebliche Verursacher waren (z. B. Sturz mit Todesfolge nach Anspringen).

Einige Bundesländer führen aufwändige Statistiken (nach Rassen, Zwischenfällen und Population differenziert) und veröffentlichen sie jährlich (z. B. Nordrhein-Westfalen oder Hamburg).

05/2017

Berlin, Thüringen oder Rheinland-Pfalz machen nur Angaben zu Zwischenfällen mit Hunden einzelner Rassen, führen aber kein Register zur Gesamtpopulation einzelner Rassen. Die Statistiken der eben genannten Ländern, waren einfach im Internet zu finden – bei anderen Bundesländern ist es schwierig, an Zahlen zu kommen (z.B. Bayern oder Schleswig-Holstein), weil sie ihre Statistiken nicht veröffentlichen, sondern nur auf persönliche Anfrage zur Verfügung stellen. In Bayern wurden im Jahr 2012 z.B. 475 Menschen durch Biss verletzt. Für Schleswig-Holstein ist die Statistik verwirrend, weil nach den Definitionen für „Gefährlichkeit“ (s. o.) differenziert gezählt wird – dabei aber nicht deutlich wird, ob es sich um exklusive oder inklusive Listen handelt. Dies bedeutet: Es geht aus der Liste nicht hervor, ob ein individueller Hund nur der Kategorie „hat anderen Hund gebissen“ gezählt wurde oder nicht vielleicht parallel auch in der Kategorie „Hund mit einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft“. Laut Aussage des Innenministeriums Schleswig-Holstein ist die Zahl der Beißzwischenfälle im Jahr 2013 gegenüber 2012 gestiegen. Auch in Thüringen ist es zu einer Zunahme an Vorfällen gekommen: Im Jahr 2010 wurden 436 Zwischenfälle mit Hunden registriert, im Jahr 2011 482 und im Jahr 2012 450.

Das Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern hat in einem Schreiben vom 12.7.2005 sehr schön auf die Defizite der Statistiken hingewiesen:

*„... die Statistik kann Kraft der Sache nur die Zwischenfälle mit Hunden umfassen, die den Behörden ... zur Kenntnis gelangt sind. Diesseits wird vermutet, dass nur etwa 50 % aller Zwischenfälle mit Hunden darin enthalten sind. Zwischenfälle im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sind lediglich bruchstückhaft erfasst. Von den bekannten Zwischenfällen lassen sich jährlich zwischen 20 bis 30 % keiner Hunderasse zuordnen – weil die beteiligten Personen weder über das erforderliche Wissen verfügen noch des schädigenden Hundes habhaft werden können. Der Schweregrad der Verletzungen wird ... nicht durchgängig erfasst, da es an objektiven Kriterien für dessen Bewertung mangelt.“*

Wenn in einem Jahresbericht wie dem aus NRW für 2012 also vom Rückgang von Zwischenfällen gesprochen wird (und dass dann als Erfolg des Gesetzes bezeichnet wird), muss dies vorsichtig bzw. kritisch gelesen werden. Die diesem Bericht zugrunde liegenden Zahlen sind (bei allen Bemühungen um Sorgfalt) sicherlich

nicht vollständig. In der aktuellsten NRW-Statistik für das Jahr 2012 wird von rückläufigen Tendenzen bei Zwischenfällen mit Hunden der Kategorie „unwiderlegbar gefährlich“ und „widerlegbar gefährlich“ gesprochen. Parallel wird dann das Resümee gezogen, dass Attacken von unwiderlegbar gefährlichen Hunden auf Menschen, aufgrund der kleinen Population an gemeldeten Hunden, am schwersten wiegen.

Zu derartigen Milchmädchenrechnungen fanden Kuhne & Struwe 2005 deutliche Worte: „Ein Vergleich des Anteils einer Rasse an den Zwischenfällen mit ihrem Anteil an der Gesamtpopulation erscheint unbefriedigend und ungerecht. Zunächst fällt auf, dass der relative Anteil an den Zwischenfällen steigen kann, obwohl die absolute Anzahl auffällig gewordener Hunde unverändert bleibt oder gar sinkt und wahrscheinlich auch die Anzahl der Hunde der entsprechenden Rasse in dem Land unverändert bleibt. Der einleuchtende Grund ist eine stärkere Reduzierung der Zwischenfälle insgesamt. Das heißt, beim Vergleich der Anteile der Rasse an den Zwischenfällen mit ihrem Anteil an der Gesamtpopulation erscheint eine Rasse alleine dadurch von Jahr zu Jahr auffälliger vs. „gefährlicher“, weil bei anderen Rassen die Zwischenfallrate sinkt. Der Maßstab für die

Fortsetzung auf S. 38



Informationen erhalten Sie bei:

## DEVK Versicherungen

Marcus Meurer, Telefon: 0221 757-3442

E-Mail: [marcus.meurer@devk.de](mailto:marcus.meurer@devk.de)

sowie [www.devk.de](http://www.devk.de) und [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

Online-Abschluss über [www.vdh.de](http://www.vdh.de)



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

**Alle Versicherungen für Ihren Hund**  
Tierhalterhaftpflicht für 5 € im Monat

# DEVK

BUNDESLAND	GESETZ	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	RASSENLISTE	RASSENLISTE
<b>Baden-Württemberg</b>	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3.8.2000	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH) vom 15.12.2003, zuletzt geändert 14.2.2011	<b>Unwiderlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Bullterrier</li> </ul>	<b>Widerlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bullmastiff</li> <li>Dogue de Bordeaux</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastin Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Tosa Inu</li> </ul>
<b>Bayern</b>	Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1992, zuletzt geändert am 4.9.2002	Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – Halten gefährlicher Hunde.  Vollzugsbekanntmachung unter <a href="http://www.polizei.bayern.de/news/recht/index.html/11033">www.polizei.bayern.de/news/recht/index.html/11033</a>  vom 20.2.2014	<b>Unwiderlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bandog</li> <li>Tosa Inu</li> </ul>	<b>Widerlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bullmastiff</li> <li>Bullterrier</li> <li>Dogue de Bordeaux</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastin Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Alano</li> <li>American Bulldog</li> <li>Cane Corso</li> <li>Rottweiler</li> <li>Perro de Presa Canario</li> <li>Perro de Presa Mallorquin</li> </ul>
<b>Berlin</b>	Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (HundeG) vom 1.7.2005, zuletzt geändert am 19.2.2014	Keine eigene Verordnung. Laut Gesetz: Landesbehörde kann Sachverständige für die Umsetzung (Sachkunde, Wesenstest) ernennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>Tosa Inu</li> <li>Bullmastiff</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dogo Argentino</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastin Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> </ul>
<b>Brandenburg</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundeHV) vom 16.6.2004	Für die Umsetzung und Durchführung der Verordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig	<b>Unwiderlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>Tosa Inu</li> </ul>	<b>Widerlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Alano</li> <li>Bullmastiff</li> <li>Cane Corso</li> <li>Dobermann</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Dogue de Bordeaux</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastin Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Rottweiler</li> <li>Perro de Presa Canario</li> <li>Perro de Presa Mallorquin</li> </ul>
<b>Bremen</b>	Gesetz über das Halten von Hunden vom 2.10.2001, zuletzt geändert am 6.2.2014	Verwaltungsvorschrift über den Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 24. Januar 2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bullterrier</li> </ul>	
<b>Hamburg</b>	Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG) vom 26.1.2006, zuletzt geändert am 4.12.2012	Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (Durchführungsverordnung zum Hundegesetz - HundeGDVO) vom 31.3.2006	<b>Unwiderlegbar gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bullterrier</li> </ul>	<b>Widerlegbar gefährlich:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bullmastiff</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Dogue de Bordeaux</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Kangal</li> <li>Owtscharka</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastin Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Rottweiler</li> <li>Tosa Inu</li> </ul>
<b>Hessen</b>	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert am 3.12.2013	Ausführliche Hinweise zur Durchführung findet man bei der entsprechenden Stichwortsuche unter <a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">www.rp-darmstadt.hessen.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>American Pit Bull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>American Bulldog</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dogo Argentino</li> <li>Kangal</li> <li>Owtscharka</li> <li>Rottweiler</li> </ul>

**BUNDESLAND**

**GESETZ**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

**RASSENLISTE**

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4.7.2000, zuletzt geändert am 8.6.2010

Verwaltungsvorschriften für die Durchführung können erlassen werden – wurden bei Stichwortsuche im Internet nicht gefunden

- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.5.2011

Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.5.2011 (Nds. GVBl. S. 130, ber. S. 184)

Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen.



Nordrhein-Westfalen

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19.12.2003

Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz vom 02.05.2003

**Unwiderlegbar gefährlich**

- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

**Widerlegbar gefährlich**

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Español
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu

Besondere Bestimmungen gelten noch einmal für Hunde > 20 kg Körpergewicht / 40 cm Widerrist

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004

Betreuung gefährlicher Hunde vom Maulkorbzwang – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 10.5.2006

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier

Saarland

Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland (Hundeverordnung – Hunde VO) vom 26.7.2000, zuletzt geändert am 9.12.2003

Landesbehörde kann Sachverständige für die Umsetzung (Sachkunde, Wesenstest) ernennen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier

Sachsen

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.8.2000, zuletzt geändert am 31.7.2008

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1.11.2000  
Rechtsbereinigt mit Stand vom 3.5.2003

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundG LSA) vom 1.3.2009

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO) vom 27. Februar 2009

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHG-SH) vom 28.2.2005

Verwaltungsvorschrift zum Gefährhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwV-GefHG) vom 9.10.2009

- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Thüringen

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.6.2011

Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests (Thüringer Wesenstestverordnung – ThürWesenstestVO) vom 19.1.2012

Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung bei gefährlichen Tieren (Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung – ThürSachkundePrüfVO) vom 19.1.2012

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Gefährlichkeit einer Rasse ergäbe sich somit nicht aus den Eigenschaften dieser Rasse, den Umständen, unter denen sie gehalten, aus den Zwecken, für die sie gezüchtet und gehalten, den Eigenschaften des Klientels, welches diese Rasse bevorzugt hält etc., sondern möglicherweise ausschließlich aus all diesen Faktoren, die

lich Hunde verletzt. Auch hier gibt es keine Angaben zur Rottweilerpopulation. Thüringen wiederum listet für 2012 14 Vorfälle mit Rottweilern, ohne zwischen den Opfergruppen zu differenzieren. Und in Brandenburg biss im Jahr 2012 von 3 685 registrierten Rottweilern 25 (= 0,68 % der Population). Was heißt das jetzt? Kaufen sich die Hamburger Rottweilerhalter grundsätzlich die gefährlichsten Hunde und die Brandenburger die ungefährlichsten? Sitzen in Hamburg einige ganz böse Züchter, die bewusst auf „Kampfbereitschaft und Schärfe“ züchten und in Brandenburg die Softies? Und was ist mit den Hamburgern, die sich bei einem Brandenburger Züchter einen Rottweiler holen? Wird der dann automatisch „böser“, wenn er die Landesgrenze überschreitet?

Keine dieser Statistiken berücksichtigt die Tatsache, dass Aggressionsverhalten von Hunden ein multifaktorielles Problem ist und mitnichten rein an der Rasse ausgemacht werden kann. Eine jährliche Zahl von Opfern pro Rasse zu präsentieren ist reine Polemik und Augenschmerz („Guckt mal, liebe Bürger, wir tun was...“). Ob die Gesetze in ihrer aktuellen Form wirklich geeignet sind, ein von Hunden ausgehendes

Gefahrenpotential zu senken wird man nur ermessen können, wenn Vorfälle stärker differenziert werden nach der jeweiligen Gesamtsituation des Vorfalls und nach individuellen Faktoren/Eigenschaften von Beißendem und Gebissenem. Im technischen Bereich beinhaltet eine Risikoevaluierung vier Elemente:

- Schadenskategorie = Definition möglicher Schadensverursacher, Schäden bzw. fataler Ereignisse.
- Eintrittswahrscheinlichkeit = spezifischer wissenschaftlicher Hintergrund als Basis, ob schädigende Ereignisse überhaupt vorhersehbar sind.
- Identifikation zusätzlicher relevanter Faktoren.
- Genaue Kriterien, nach denen die Risikobewertung schlussendlich vorzunehmen ist.

Im technisch-physikalischen Bereich existieren vermutlich gut validierte Rechenmodelle, um die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses zu messen. Aber selbst hier gibt es Unwägbarkeiten. Die maximale Belastung einer Brücke errechnet sich unter anderem aus dem verwen-

deten Material, der geografischen Lage und dem Brückentyp. Aber auch hier gibt es „unkalkulierbare“ menschliche Faktoren wie z. B. ob beim Schweißen Bolzen vergessen wurde oder der Geologe, der den besten Standort errechnet hat – und sich dabei „verrechnet“ hat...

Bei der Risikobestimmung in der Hundehaltung sind deutlich mehr Faktoren zu bestimmen, die sich dazu auch noch negativ und positiv aufaddieren können.

#### Faktor Hund:

- Alter, Geschlecht, Größe, Gewicht
- Phänotyp im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten
- Grad der Sozialisation (soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeiten)
- Trainingsstand/Gehorsam
- Gesundheitszustand
- Vorerfahrungen mit dieser oder ähnlichen Situationen/Individuen
- individuelle Tagesform

#### Faktor Mensch:

- Besitzer: Alter, Geschlecht, Größe, Gewicht, Erfahrungen in der Hundehaltung (Sachkunde in allen Bereichen Hunde betreffend), Gesundheitszustand/Fitness, individuelle Tagesform, Erfahrungen mit dem individuellen Hund, Vorerfahrungen mit dieser oder ähnlicher Situationen
- „Opfer“: Alter, Geschlecht, Größe, Gewicht, Erfahrungen mit Hunden, Sachkunde, Gesundheitszustand/Fitness, individuelle Tagesform, Erfahrungen mit dem individuellen Hund, Vorerfahrungen mit dieser oder ähnlicher Situationen, aktuelle Tätigkeit zum Zeitpunkt des Schadenseintritts

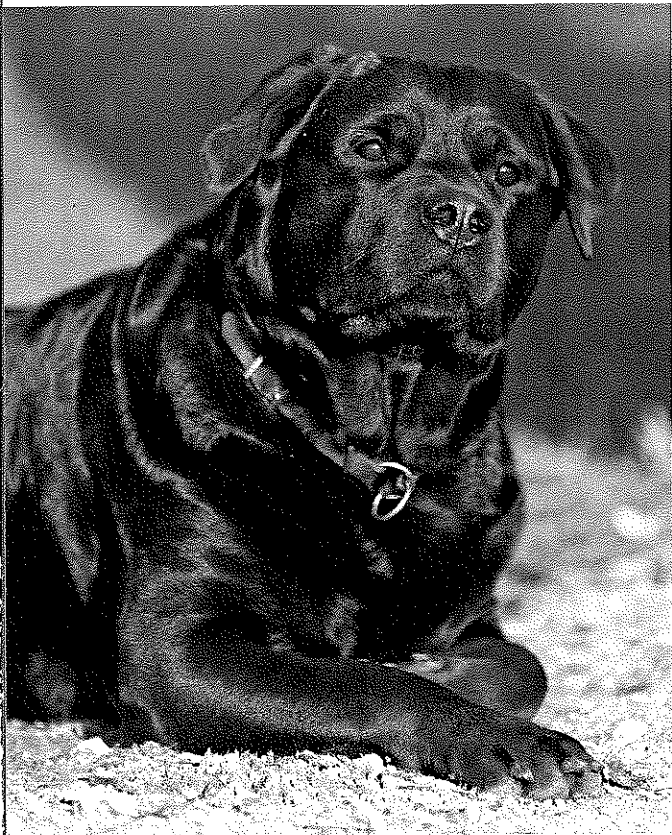
#### Faktor Situation:

- Örtlichkeit, Wochentag, Tageszeit, Wetterverhältnisse
- Anwesenheit weiterer Hunde, Tiere, Menschen und ihr jeweiliges Verhalten

Ist Deutschland nun sicherer geworden, zumindest was das Gefahrenpotential von Hunden anbelangt? Die Frage lässt sich leider nicht pauschal beantworten. Mein persönlicher Wunschnettel: Die Rassenlisten verschwinden aus den Gesetzen und Verordnungen und es wird mehr auf den verantwortungsbewussten und sachkundigen Hundehalter gesetzt. Das Aneignen von Sachkunde wird Hundehaltern durch Vergünstigungen z. B. bei Hundesteuer und Haftpflichtbeiträgen schmackhaft gemacht. In den Behörden werden Statistiken geführt, die wissenschaftliche Auswertungen erlauben nach den oben genannten Faktoren... um dann z. B. auch den negativen Faktor „unverantwortliche Hundevermehrung und Welpenimporte aus dem Ausland“ mal genauer zu betrachten und hier intensiver gegen anzusteuern.

Text: Dr. Barbara Schöning,  
Fotos: Gabriele Metz, privat

05/2014 "Unser Rassehund" Magazin des VDH



bei den anderen Rassen dazu geführt haben, dass ihr Anteil an den Zwischenfällen gesunken ist... Aus den genannten Gründen erscheint es nicht sinnvoll, den Anteil der Rassen an den Zwischenfällen mit ihren Anteilen an der Hundepopulation zu vergleichen.“

Von den 300 in Hamburg gemeldeten Rottweilern fielen im Jahr 2012 z. B. fünf mit einem Beißvorfall auf (= 1,67 % der Population, keine Unterscheidung in der Statistik zwischen „Vorfall Mensch“ oder „Vorfall Hund“). In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2012 29 Menschen durch Rottweiler gebissen und 39 „andere Tiere“. Bei 6 903 gemeldeten Rottweilern sind also 0,98 % der Population auffällig gewesen (wenn man davon ausgeht, dass es sich tatsächlich um 68 einzelne Vorfälle handelt, bei denen Menschen und Hunde jeweils separat gebissen wurden. Für Rheinland-Pfalz sind für das Jahr 2012 15 Vorfälle mit Menschen und 10 mit Hunden gelistet – aber es gibt keine Angaben zur Rottweilerpopulation. In Berlin wurden im Jahr 2012 29 Menschen durch Rottweiler verletzt oder gefahrdrohend angesprochen; in 13 Fällen wurden ausschließ-